

II. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24 S. 17), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in ihrer Sitzung am 18.06.2026 folgende

II. Änderungssatzung zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Diemelsee

beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Grundlagen der Gebührenbemessung) Abs. 3 und 5 sowie das Gebührenverzeichnis (Anlage) der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Diemelsee vom 22.10.2020 erhalten folgende neue Fassung:

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der Folgeeinsatz mit der Funk-Übernahme durch die Leitstelle, maximal jedoch die fiktive Fahrzeit vom Feuerwehrhaus zum neuen Einsatzort und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese II. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 3 und 5 sowie das Gebührenverzeichnis (Anlage) der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Diemelsee vom 22.10.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee, den 24.06.2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee



Volker Becker
- Bürgermeister -



Anlage

Gebührenverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Diemelsee

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	5,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	3,15 €/Person
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen/Transportfahrzeug	
	Einsatzleitwagen ELW1	13,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,50 €
	Kommandowagen (KdoW)	13,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	
	TSF-W oder TSF-L	27,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 10	38,50 €
	LF 16 TS	36,50 €
	LF 16/12	42,00 €
	StLF 20/25	42,00 €
	HLF20	42,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 2000	40,00 €
	TLF 16/25	40,00 €
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	68,00 €
2.6	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L-TH	40,00 €
2.7	Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter	
	Mehrzweckboot	30,00 €
2.8.	Rüstwagen	
	Rüstwagen RW 1	38,00 €
3	Anhänger und Geräte	€ / 15 Min.
	Tragkraftspritze TS 8/8	5,00 €
	Tragkraftspritze TS 16/8	5,50 €
	Motorkettensäge	2,50 €
	Stromerzeuger bis 5,0 kVA	5,50 €
	Stromerzeuger bis 8,0 kVA	9,50 €
	Stromerzeuger bis 13,0 kVA	13,50 €

	Trennschleifer	2,50 €
	Säbelsäge	2,50 €
	Brennschneidegerät	4,50 €
	Handscheinwerfer	1,60 €
	Auffangbehälter bis 100 l	2,10 €
	Ölsperre je 10m	13,50 € /6,75 € je weitere 15 Minuten
	Luftheber/Hebekissen	3,50 €
	Hydraulisches Schneidgerät	8,00 €
	Hydraulischer Spreizer	8,00 €
	Mehrzweckzug	3,50 €
	Elektrohammer	3,50 €
	Drohne	4,50 €
3.1	Pumpen	
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	13,50 €
	Wasserstrahlpumpe	3,00 €
3.2	Strahlrohre	Je Tag
	Strahlrohr, allgemein	6,50 €
	Hohlstrahlrohr	10,50 €
3.3	Schläuche	Je Tag
	D-Druckschlauch	6,50 €
	C-Druckschlauch	11,50 €
	B-Druckschlauch	13,50 €
	A-Saugschlauch	8,50 €
	Die Ausleihgebühr für Schläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	€ / Stück
3.4	Wasserführende Armaturen	Je Tag
	Standrohr mit Schlüssel	11,50 €
	Verteiler	11,50 €
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,50 €
3.5	Löschgeräte	Je Tag
	Feuerlöscher	8,50 €
	Kübelspritze	6,00 €
	Löschdecke	6,00 €
		Bei Neufüllung der Feuerlöscher wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand bzw. der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. (§ 4 Feuerwehrgebührensatzung)
3.6	Leitern	Je Tag
	Steckleiterteil	4,50 €
	Schiebleiter	22,00 €
	Klappleiter	6,50 €
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.

		Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. (§ 4 Feuerwehrgebührensatzung)
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. (§ 4 Feuerwehrgebührensatzung)
4.3	Reinigen, Desinfizieren, Füllen und Prüfen von Atemschutzgeräten	Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. (§ 4 Feuerwehrgebührensatzung)
4.4	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
		Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten oder der Wiederbeschaffung, werden in tatsächlich entstandener Höhe geltend gemacht. (§ 4 Feuerwehrgebührensatzung)
6.	Alarmierung	
	Missbräuchliche Alarmierung	600,00 €
	Fehlalarmierung, z.B. durch Brandmeldeanlagen	600,00 €
7.	Tragehilfe Rettungsdienst	
	Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe	250,00 €
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
		Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen wie z. B. - Entfernen von Insekten - Öffnen einer Tür - Säubern von Verkehrsflächen - Entfernen von Eiszapfen oder Schnee - Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.